

Amtsgericht Eschwege

71 Cs - 9621 Js 14035/13

Die am 12.11.2013 eingetretene
Rechtskraft wird bescheinigt.
Eschwege, d. 21.11.2013
Gross
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil
Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

Staatsangehörigkeit: deutsch.

Sandro Knauß, Lange Straße 20, 37249 Neu-Eichenberg
- Vertreter -

wegen Erschleichens von Leistungen

hat das Amtsgericht Eschwege – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2013,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Schmidt
als Strafrichterin

Staatsanwältin Meier
~~als Beamtin der Staatsanwaltschaft~~

Justizfachangestellte König
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der
Staatskasse zur Last.

Angewendete Vorschrift: § 467 StPO.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Dem Angeklagten wird in dem Strafbefehl des Amtsgerichts Eschwege vom 29.04.2013 vorgeworfen, in der Zeit 17.07.2012 bis 17.09.2012 in Göttingen und an anderen Orten durch drei Handlungen

1.-3.

die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschlichen zu haben, das Entgelt nicht zu entrichten.

Er habe in drei Fällen den äußeren Umständen nach als zahlungswilliger Fahrgast Züge der Cantus Verkehrsgesellschaft mbH benutzt, ohne im Besitz des erforderlichen Fahrscheins zu sein.

Er habe jeweils den Fahrpreis nicht bezahlen wollen.

Im Einzelnen habe es sich um folgende Fahrten gehandelt:

1.) Am 17.07.2012 habe er den Zug Nummer 24088 auf der Strecke von Friedland nach Göttingen benutzt. Die Kontrolle fand um 14:43 Uhr im Bereich Göttingen statt. Der Fahrpreis hätte 4,55 € betragen.

2.)

Am 23.07.2012 habe er den Zug Nummer 24044 auf der Strecke von Eichenberg nach Göttingen benutzt. Die Kontrolle fand um 19:30 Uhr im Bereich Friedland statt. Der Fahrpreis hätte 4,55 € bis dahin betragen.

3.)

Am 17.09.2012 habe er den Zug Nummer 24109 auf der Strecke von Göttingen nach Eichenberg benutzt. Die Kontrolle fand um 22:22 Uhr im Bereich Eichenberg statt. Der Fahrpreis hätte 4,70 € betragen. Die Kontrollen erfolgten jeweils nach Schließen der Türen und Anfahren des Transportmittels.

Bei den Kontrollen habe er jeweils keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen können.

Das seien Vergehen, strafbar nach

§§ 265 a, 248 a des Strafgesetzbuches

§ 53 des Strafgesetzbuches

Die Taten waren dem Angeklagten nicht nachzuweisen, sodass ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen erfolgte.

Der Angeklagte hat zwar eingeräumt, jeweils den Zug der Cantus Verkehrsgesellschaft benutzt zu haben, ohne im Besitz des erforderlichen Fahrscheins gewesen zu sein. Seine Einlassung, dass er jedoch in allen 3 Fällen vor Fahrtantritt deutlich sichtbar einen Zettel an seine Kleidung geheftet hatte mit der Aufschrift „Ich fahre umsonst“ war nicht zu widerlegen. Damit hat er allerdings gerade offenbart, kein zahlungswilliger Fahrgast zu sein, weshalb bereits der objektive Tatbestand des § 265 a Abs. 1 StGB nicht erfüllt ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO.

Schmidt
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Eschwege, 21.11.2013


Gross, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

